

1973	Ausgegeben zu Bonn am 18. April 1973	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 73	Verordnung zur Änderung der Fleisch-Verordnung ..... 2125-4-29, 2125-4-41	293
4. 4. 73	Verordnung zur Änderung der Hasen-Einfuhrverordnung ..... 7831-1-43-8	305
18. 4. 73	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Kopernikus-Gedenkmünze) .....	306
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	307

## Verordnung zur Änderung der Fleisch-Verordnung

Vom 28. März 1973

Auf Grund des § 5 Nr. 3, 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes, wird gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

Die Fleisch-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2191) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „zum Räuchern von Fleisch und Fleischerzeugnissen“ durch die Worte „zur äußerlichen Anwendung bei Fleisch und Fleischerzeugnissen“ ersetzt; ferner werden, beginnend mit einer neuen Zeile, folgende Halbsätze eingefügt:

„so geräuchertes Fleisch und so geräucherte Fleischerzeugnisse dürfen bei der Herstellung oder Zubereitung anderer Fleischerzeugnisse verwendet werden; der durchschnittliche Gehalt des geräucherten Fleisches oder Fleischerzeugnisses an Benz(a)pyren (3,4-Benzpyren) darf 1 Mikrogramm auf ein Kilogramm (1ppb) nicht überschreiten;“.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „ausgenommen frische Bratwurst“ durch die Worte „ausgenommen Erzeugnisse aus zerkleinertem Fleisch, die roh und ungerieft in den Verkehr gebracht werden“ ersetzt.

cc) Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. 5,6-Diacetyl-l-ascorbinsäure (l-Ascorbyldiacetat), 6-Palmityl-l-ascorbinsäure (l-Ascorbylpalmitat), Natriumzitate (Natriumsalze der Zitronensäure) und Kaliumzitate (Kaliumsalze der Zitronensäure) zum Schutz gegen den durch Oxydation verursachten Verderb tierischer Speisefette;

die Stoffe dürfen auch in Vermischung untereinander und in Vermischung mit l-Ascorbinsäure, Natrium- und Calciumsalzen der l-Ascorbinsäure, stark tokopherolhaltigen Extrakten natürlichen Ursprungs, synthetischem Alpha-, Gamma- und Delta-Tokopherol, Milchsäure, Zitronensäure und Weinsäure verwendet werden; als Lösungs- oder Verdünnungsmittel dürfen nur Trinkwasser, mineralfreies Wasser, destilliertes Wasser und artgleiche Speisefette verwendet werden;“.

dd) In Nummer 4 werden die Worte „Natrium- und Kalziumverbindungen“ durch die Worte „Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„5. Natrium- und Kaliumverbindungen der Essigsäure, Milchsäure, Weinsäure und Zitronensäure

als Kutterhilfsmittel bei nicht schlachtwarmem Fleisch, das unter Zusatz von Trinkwasser oder Eis fein zerkleinert wird und bei dem das hierbei aufgeschlossene Muskelweiß bei Hitzebehandlung zusammenhängend koaguliert und den damit hergestellten Erzeugnissen Schnittfestigkeit verleiht;“.

ff) In Nummer 6 wird das Wort „Natriumverbindungen“ durch die Worte „Natrium- und Kaliumverbindungen“ ersetzt.

gg) Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. a) Glyoxal oder

b) wässrige Kondensate, die durch Verschwelen von Sägespänen unter Luftzutritt und durch Verdichtung des Kondensationsproduktes gewonnen sind, oder

c) Karboxymethylzellulose oder gereinigte Zellulose und Aluminium-Ammoniumsulfat oder Aluminiumsulfat, auch unter Mitverwendung von Glycerin als Weichhaltemittel,

bei der Herstellung von Kunstdärmen aus Rinderspalthäuten, die bei Fleischerzeugnissen verwendet werden und zum Verzehr bestimmt und geeignet sind;

ein Kilogramm solcher Därme darf beim Inverkehrbringen in den Fällen der Buchstaben a und b jeweils höchstens 0,2 Gramm chemisch nicht gebundenes Glyoxal oder 0,2 Gramm chemisch nicht gebundenen Formaldehyd sowie im Falle des Buchstaben c höchstens 5 Gramm Karboxymethylzellulose oder 40 Gramm Zellulose, höchstens 0,13 Gramm Aluminium bei Verwendung von Aluminium-Ammoniumsulfat oder höchstens 20 Gramm Aluminium bei Verwendung von Aluminiumsulfat sowie höchstens 200 Gramm Glycerin enthalten;“.

hh) In Nummer 9 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Talkum zur Behandlung der Oberfläche von nicht zum Verzehr bestimmten Hülsen luftgetrockneter ausgereifter Rohwürste.“

b) In Absatz 2 werden jeweils die Worte „Absatz 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 1 bis 6“ ersetzt; ferner werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für die Verwendung von geräucherten Lebensmitteln gilt dies mit der Maßgabe, daß der Zusatz von Rauchbestandteilen zu Fleisch oder Fleischerzeugnissen nicht über Nitritpökelsalz oder mitverwendete Anteile an Wasser, wässrigen Lösungen, Speiseölen oder anderen Flüssigkeiten und

daraus hergestellten Produkten erfolgt. In dem verwendeten Lebensmittel darf der in Absatz 1 Nr. 1 festgesetzte Gehalt an Benz(a)pyren (3,4-Benzpyren) nicht überschritten werden."

- c) In Absatz 3 werden jeweils die Worte „Absatz 1 Nr. 2 bis 9“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 2 bis 10“ ersetzt und jeweils hinter dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt; ferner werden die Worte „keine Reinheitsanforderungen“ durch die Worte „keine besonderen Anforderungen an die Reinheit und Zusammensetzung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „einer Menge von 0,3“ durch die Worte „einer Menge von höchstens 0,3“ und die Worte „Brühwurst aus nicht schlachtwarmem Fleisch“ durch die Worte „Erzeugnissen der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 genannten Art aus nicht schlachtwarmem Fleisch“ ersetzt;

bb) in Satz 2 wird hinter dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die in Satz 1 genannten Verbindungen der Diphosphorsäure dürfen nicht zusammen mit den in § 1 Abs. 1 Nr. 5 aufgeführten Stoffen, Stoffen der Anlage 2 Nr. 2 oder Stoffen oder Stoffgruppen der Anlage 3 Nr. 1 bis 3 verwendet werden.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Brühwurst, die gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird“ durch die Worte „Erzeugnissen, die gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden“ ersetzt.

c) In Absatz 3 erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:

- „1. bei Erzeugnissen, die in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, auf den Packungen oder Behältnissen in Verbindung mit der Angabe der Art des Inhaltes; bei Abgabe im Versandhandel außerdem in den Angebotslisten,
2. bei lose oder im Anschnitt in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen auf Schildern, auch Preisschildern, die neben der Ware anzubringen oder aufzustellen sind; dies gilt auch für Erzeugnisse, die Packungen oder Behältnissen entnommen sind,
3. bei der Abgabe von Erzeugnissen zum Verzehr in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung auf den Speisekarten oder, soweit Speisekarten nicht ausgelegt sind, auf den Preisverzeichnissen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

### „§ 3

(1) Fleischerzeugnisse sind vorbehaltlich des Absatzes 2 als verfälscht insbesondere dann anzusehen und außer in den Fällen des § 4 auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen, wenn bei ihrer Herstellung nachstehende Stoffe, unvermischt oder in Vermischung untereinander oder mit sonstigen Stoffen, zugesetzt worden sind:

1. Emulgierter Talg, emulgiertes Knochenfett, Blutplasma,
2. aus Tierteilen gewonnene Trockenprodukte wie Fleischpulver, Schwartepulver, Trockenblutplasma, Gelatine, Fischeiweiß,
3. Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse, ausgenommen Milchzucker,
4. Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse,
5. eiweiß-, stärke- oder dextrinhaltige Stoffe pflanzlicher Herkunft sowie Eiweißhydrolysate einschließlich eiweißfreier Extrakte und Würzen; dies gilt nicht für
  - a) Stärkeverzuckerungserzeugnisse, die den in Anlage 1 festgesetzten Anforderungen entsprechen;

- b) Gewürze, Auszüge oder Destillate aus Gewürzen (Essenzen) einschließlich der Zubereitungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9;
- c) Würzen, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind (gebrauchsfertige Speisewürzen) und nicht mehr als 4,5 vom Hundert Gesamtstickstoff enthalten, wovon mindestens die Hälfte aus Aminosäurestickstoff besteht.

(2) Fleischerzeugnisse, denen in Anlage 2 aufgeführte Stoffe unter den dort genannten Voraussetzungen zugesetzt worden sind, sind abweichend von Absatz 1 nicht als verfälscht anzusehen.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 sind Fleischerzeugnisse, denen nach Maßgabe der Anlage 3 dort aufgeführte Stoffe unter den dort genannten Verwendungsbedingungen zugesetzt worden sind, nicht vom Verkehr ausgeschlossen, wenn sie mit den in Anlage 3 vorgeschriebenen Angaben oder Hinweisen kenntlich gemacht sind.

(2) Die Kenntlichmachung ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift vorzunehmen

1. bei in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführten Erzeugnissen auf den Packungen oder Behältnissen in Verbindung mit der Angabe der Art des Inhaltes; bei Abgabe im Versandhandel außerdem in den Angebotslisten,
2. bei in Anlage 3 Nr. 2 bis 8 aufgeführten Erzeugnissen, die in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, auf den Packungen oder Behältnissen in Verbindung mit der Angabe der Art des Inhaltes; bei Abgabe im Versandhandel außerdem in den Angebotslisten,
3. bei in Anlage 3 Nr. 2 bis 8 aufgeführten Erzeugnissen, die lose oder im Anschnitt in den Verkehr gebracht werden, auf Schildern, auch Preischildern, die neben der Ware anzubringen oder aufzustellen sind; dies gilt auch für Erzeugnisse, die Packungen oder Behältnissen entnommen sind, einschließlich der in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführten Erzeugnisse.

Bei Abgabe der Erzeugnisse zum Verzehr in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung ist die Kenntlichmachung auf den Speisekarten oder, soweit Speisekarten nicht ausgelegt sind, auf den Preisverzeichnissen vorzunehmen.“

5. § 4 a erhält folgende Fassung:

„§ 4 a

Auf Erzeugnisse mit einem Zusatz von Fleisch oder Fleischerzeugnissen wie Mischgerichte, Suppen, Brühen und Soßen sowie auf küchenfertig vorbereitete oder tafelfertig zubereitete Fleischerzeugnisse mit portionierten Beilagen wie Kartoffeln, Reis, Teigwaren und Gemüse finden die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß das zu ihrer Herstellung verwendete Fleisch und die zu ihrer Herstellung verwendeten Fleischerzeugnisse den Anforderungen dieser Verordnung an ihre Zusammensetzung genügen müssen und eine Kenntlichmachung in den Fällen des § 4 nicht erforderlich ist.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

§ 3 Abs. 2 und § 4 gelten für die Verwendung von aufgeschlossenem Milcheiweiß nur, wenn das aufgeschlossene Milcheiweiß den in Anlage 1 festgesetzten Anforderungen entspricht.“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) In § 2 und Anlage 4 aufgeführte Stoffe, aufgeschlossenes Milcheiweiß und Trockenblutplasma dürfen zur Verwendung bei Fleisch und Fleischerzeugnissen gewerbsmäßig nur in Packungen oder Behältnissen abgegeben werden.

(2) In § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführte Stoffe und Vermischungen dieser Stoffe mit Lebensmitteln dürfen zur Verwendung bei Fleisch und Fleischerzeugnissen gewerbsmäßig nur in Packungen oder Behältnissen abgegeben werden, die den Inhalt gegen Feuchtigkeit schützen.

(3) Auf den Packungen oder Behältnissen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sein:

1. Der Name oder die Firma des Herstellers oder desjenigen, der die Stoffe oder Vermischungen in den Verkehr bringt, sowie der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers; wenn dieser Ort außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegt, die Stoffe oder Vermischungen jedoch im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellt sind, außerdem der Ort der Herstellung;
2. a) bei den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Stoffen jeweils die Bezeichnung ‚E 251 Natriumnitrat‘ oder ‚E 252 Kaliumnitrat‘ sowie die Angaben ‚für Lebensmittel (beschränkte Verwendung)‘ und ‚Salpetergehalt ... %‘;
- b) bei den in § 2 aufgeführten Stoffen die Bezeichnung des Stoffes und der Hinweis ‚Phosphat (p<sub>II</sub> höchstens 7,3)‘;
- c) bei den in Anlage 4 aufgeführten Stoffen die Bezeichnung des Stoffes mit der zugehörigen Nummer und die Angabe ‚für Lebensmittel (beschränkte Verwendung)‘;
- d) bei aufgeschlossenem Milcheiweiß und Trockenblutplasma jeweils die Angabe ‚Aufgeschlossenes Milcheiweiß‘ oder ‚Trockenbluteiweiß‘ in Verbindung mit der Handelsbezeichnung;

bei einer nach dieser Verordnung zulässigen Vermischung dieser Stoffe untereinander oder mit anderen Lebensmitteln ist außerdem die Bezeichnung der sonstigen Bestandteile der Vermischung und bei Stoffen gegen den durch Oxydation verursachten Verderb tierischer Speisefette (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) außerdem das Mischungsverhältnis anzugeben;

3. der jeweilige Verwendungszweck.

(4) Werden in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und in Anlage 4 bezeichnete Stoffe aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht, genügt es, wenn die in Absatz 3 vorgeschriebenen Angaben in einer germanischen und romanischen Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften angebracht sind.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Es ist verboten, die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Stoffe für eine nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 Abs. 1 unzulässige Verwendung in den Verkehr zu bringen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 5 oder 6“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6“ ersetzt; ferner wird in Satz 1 die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Brühwurst“ durch das Wort „Erzeugnisse“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 die dort bezeichneten Stoffe nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt,
  2. entgegen § 6 Abs. 2 die dort bezeichneten Stoffe oder Vermischungen nicht in den vorgeschriebenen Packungen oder Behältnissen abgibt oder
  3. entgegen § 6 Abs. 3 auf den Packungen oder Behältnissen nicht in der vorgeschriebenen Weise die erforderlichen Angaben macht,
- wird nach § 12 des Lebensmittelgesetzes bestraft.“

10. Die Anlage der Verordnung erhält die Bezeichnung „Anlage 1 (zu den §§ 1, 2 und 5)“ und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Ziffer II erhält folgende Fassung:

„Besondere Anforderungen an die Reinheit und Zusammensetzung“.

b) In den Anforderungen an Diphosphate (Pyrophosphate) werden die Worte „Zyklische Phosphate nicht nachweisbar“ durch die Worte „Zyklische Phosphate dürfen nicht, andere polymere Phosphate nicht mehr als 2 ‰, berechnet als  $P_2O_5$ , nachweisbar sein.“

c) Hinter den Anforderungen an Aluminium-Ammoniumsulfat werden folgende Anforderungen an Aluminiumsulfat eingefügt:

„Aluminiumsulfat  
( $Al_2(SO_4)_3 \cdot 18 H_2O$ )

Arsen nicht mehr als 3 mg/kg

Blei nicht mehr als 10 mg/kg

(Quecksilber, Thallium und Selen dürfen nicht nachweisbar sein).“

d) Hinter den Anforderungen an Karboxymethylzellulose werden folgende Anforderungen an gereinigte Zellulose eingefügt:

„Gereinigte Zellulose

Das aus Holzfasern hergestellte Erzeugnis besteht zu 99,6 ‰ aus Zellulose in Form von Fasern, die eine Länge von 50  $\mu$  und eine Dicke von 17  $\mu$  nicht überschreiten.

Blei nicht mehr als 1,8 mg/kg

(Arsen, Quecksilber, Thallium und Selen dürfen nicht nachweisbar sein).“

e) Die Anforderungen an aufgeschlossenes Milcheiweiß erhalten folgende Fassung:

„Aufgeschlossenes Milcheiweiß

Aufgeschlossenes Milcheiweiß wird ausschließlich aus pasteurisierter Milch durch Aufschluß mit Natrium-, Kalium- oder Calciumverbindungen der Kohlensäure oder Zitronensäure hergestellt.

Milchzuckeranteil nicht mehr als 0,5 ‰

petrolätherlösliche Substanzen nicht mehr als 2 ‰

(bestimmt nach der Methode Weibull-Stoldt)

Aschegehalt (550° C) nicht mehr als 5 ‰

Wasser (105° C) nicht mehr als 6 ‰

alkalische Bestandteile nicht nachweisbar

Verbindungen der Kohlensäure nicht nachweisbar

p<sub>H</sub>-Wert (in 0,5 prozentiger Lösung) nicht über 7,0

Eiweiß i. T. nicht unter 87 ‰

(berechnet nach der Formel Stickstoff mal 6,37)

Gehalt an wasserunlöslichen Bestandteilen nicht mehr als 5 ‰

Blei nicht mehr als 2 mg/kg

Eisen nicht mehr als 20 mg/kg

Kupfer nicht mehr als 5 mg/kg.“

f) Folgende Anforderungen an Stärkeverzuckerungserzeugnisse werden angefügt:

„Stärkeverzuckerungserzeugnisse

Stärkeverzuckerungserzeugnisse sind durch Hydrolyse von Stärke gewonnene Gemische aus Glukose, Oligosacchariden und höhermolekularen Sacchariden mit einem Dextroseäquivalent von mindestens 20 vom Hundert. Sie enthalten keine Stärke und kein hochmolekulares Saccharid.“

11. Die Verordnung erhält die dieser Verordnung beigefügten Anlagen als Anlagen 2, 3 und 4.

### Artikel 2

Die Anlage 1 der Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 20. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 415), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 22. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2140), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II Nr. 2, 3 und 5 erhält folgende Fassung:

- „2. Salpeter (Natrium- und Kaliumverbindungen der Salpetersäure), unbeschadet der Vorschrift des § 6 Satz 2 des Nitritgesetzes vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 513), zum Pökeln oder Röten von Fleisch und Fleischerzeugnissen, ausgenommen Erzeugnisse aus zerkleinertem Fleisch, die roh und ungereift in den Verkehr gebracht werden, sowie Erzeugnisse für Säuglinge und Kleinkinder; bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge darf Natriumnitrat höchstens in einer Menge von 0,05 vom Hundert oder Kaliumnitrat höchstens in einer Menge von 0,06 vom Hundert zugesetzt werden;
3. 5,6-Diacetyl-l-ascorbinsäure (l-Ascorbyldiacetat), 6-Palmityl-l-ascorbinsäure (l-Ascorbylpalmitat), Natriumzitate (Natriumsalze der Zitronensäure) und Kaliumzitate (Kaliumsalze der Zitronensäure) zum Schutz gegen den durch Oxydation verursachten Verderb tierischer Speisefette; die Stoffe dürfen auch in Vermischung untereinander und in Vermischung mit l-Ascorbinsäure, Natrium- und Calciumsalzen der l-Ascorbinsäure, stark tokopherolhaltigen Extrakten natürlichen Ursprungs, synthetischem Alpha-, Gamma- und Delta-Tokopherol, Milchsäure, Zitronensäure und Weinsäure verwendet werden; als Lösungs- oder Verdünnungsmittel dürfen nur Trinkwasser, mineralfreies Wasser, destilliertes Wasser und artgleiche Speisefette verwendet werden;
5. Natrium- und Kaliumverbindungen der Essigsäure, Milchsäure, Weinsäure und Zitronensäure als Kutterhilfsmittel bei nicht schlachtwarmem Fleisch, das unter Zusatz von Trinkwasser oder Eis fein zerkleinert wird und bei dem das hierbei aufgeschlossene Muskeleiweiß bei Hitzebehandlung zusammenhängend koaguliert und den damit hergestellten Erzeugnissen Schnittfestigkeit verleiht; die Stoffe oder ihre Vermischungen dürfen höchstens in einer Menge von 0,3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge zugesetzt werden; der  $p_{H}$ -Wert der Stoffe oder ihrer Vermischungen, gemessen in einer 0,5prozentigen wässrigen Lösung, darf 7,3 nicht übersteigen;“.

2. Ziffer V erhält folgende Fassung:

#### „V.

Der frisch entwickelte Rauch aus naturbelassenen Hölzern und Zweigen, Heidekraut und Nadelholzsaamenständen, auch unter Mitverwendung von Gewürzen, zur äußerlichen Anwendung bei Fleisch, Fleischerzeugnissen, Fischen, Fischerzeugnissen, Käse und Pflanzenpasten. Der durchschnittliche Gehalt an Benz(a)pyren (3,4-Benzpyren) darf bei Fleisch, Fleischerzeugnissen, Fischen, Fischerzeugnissen und Käse 1 Mikrogramm auf ein Kilogramm (1ppb) nicht übersteigen.“

### Artikel 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird den Wortlaut der Fleisch-Verordnung in der geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

### Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

(1) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b hinsichtlich des § 1 Abs. 2 Satz 3 der Fleisch-Verordnung, Artikel 1 Nr. 7, Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 2 Nr. 2 hinsichtlich Ziffer V Satz 2 der Anlage 1 der Verordnung über diätetische Lebensmittel treten ein Jahr nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) Fleischerzeugnisse, die nach den bisher geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet worden sind, dürfen vom Hersteller oder Einführer noch bis zum Ablauf von drei Monaten, vom Handel noch bis zum Ablauf von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 28. März 1973

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Anlage 2**  
(zu § 3 Abs. 2)

**Zusätze, die nicht kenntlich zu machen sind**

Stoff	Verwendungsbereich
1. Speisegelatine	a) bei Sülzen, Sülzwurst, Fleischerzeugnissen in oder mit Gelee oder Aspik, Corned Beef mit Gelee b) bei in luftdicht verschlossenen Packungen oder Behältnissen erhitzten Fleischerzeugnissen wie Kochschinken und Zunge zum Gelieren des austretenden Fleischsaftes c) zum Glasieren oder Garnieren von Fleischerzeugnissen
2. Aufgeschlossenes Milcheiweiß oder Stärke	Brät für die Herstellung von Fleischsalatgrundlage, jedoch nur in einer Menge von jeweils höchstens 2 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge
3. Flüssigei (Eiauslauf), flüssiges Eigelb, gefrorenes Vollei (Gefriervollei), gefrorenes Eigelb (Gefriereigelb)	a) Leberwurst, Leberpasteten, Leberparfaits, Leberpasten, Lebercremes und Wild- und Geflügelpasteten bis zu 5 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge b) Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst, Galantinen, sofern sie bei ihrer Herstellung einem Erhitzungsprozeß durch Brühen, Braten, Pasteurisieren oder Sterilisieren unterzogen worden sind, Nürnberger Bratwurst bis zu 3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge Werden die bezeichneten Eiprodukte in eingedickter Form verwendet, so verringern sich die unter Buchstaben a und b genannten Vomhunderteile entsprechend der Menge des den Eiprodukten entzogenen Wasseranteils
4. Spezielle Zutaten:	
Pistazienkerne	Erzeugnisse, die aus fein zerkleinertem Fleisch hergestellt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 5), wie Brühwürste einschließlich Tafelfertigem Frühstücksfleisch, Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst, Galantinen, Leberwurst, Leberpasteten, Leberparfaits, Leberpasten, Lebercremes
Trüffeln	Leberwurst, Leberpasteten, Leberparfaits, Leberpasten, Lebercremes, Wild- und Geflügelpasteten, Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst, Galantinen
Gurken, Karotten, Erbsen, Bohnen, Paprikaschoten, Pepperoni, Tomaten, Oliven, Edelpilze, Mais, Spargel, hartgekochte Eier	Sülzwurst, Sülzen
Kartoffeln	Pfälzer Saumagen, Kartoffelwurst
außer den vorstehend genannten Zutaten auch Zutaten wie Butter, Butterschmalz, Käse, Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse, Stärke, Semmel, Getreideerzeugnisse, Teigwaren, Obst und Gemüse	küchenfertig vorbereitete Fleischerzeugnisse oder tafelfertig zubereitete Fleischerzeugnisse, ausgenommen Kochschinken, Fleisch im eigenen Saft, Schmalzfleisch, Corned Beef, Corned Beef mit Gelee

## Anlage 3

(zu § 4)

## Zusätze, die kenntlich zu machen sind

Nr. Stoff	Erzeugnis	Verwendungsbedingungen	Kenntlichmachung
1.*) Aufgeschlossenes Milcheiweiß oder Trockenblutplasma	Erzeugnisse, die aus fein zerkleinertem Fleisch hergestellt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 5), wie Brühwürste einschließlich Tafelfertigem Frühstücksfleisch, Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst, Galantinen Leberwurst, Leberpasteten, Leberparfaits, Leberpasten, Lebercremes, Wild- und Geflügelpasteten tafelfertig zubereitete Fleischerzeugnisse wie Gulasch, Fleischrouladen, Fleischklopse, Füllungen aus zerkleinertem Fleisch, Frikassee, Ragout fin, Schmalzfleisch, ausgenommen Kochschinken, Fleisch im eigenen Saft, Corned Beef, Corned Beef mit Gelee	Nur bei Erzeugnissen, die durch Erhitzen auf eine Kerntemperatur von mindestens 80° C in luftdicht verschlossenen Packungen oder Behältnissen haltbar gemacht werden; der Gehalt an aufgeschlossenen Milcheiweiß oder Trockenblutplasma darf höchstens 2 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, betragen	Die Erzeugnisse sind durch die Angabe „mit Milcheiweiß“ oder durch die Angabe „mit Bluteiweiß“ kenntlich zu machen
2.*) Flüssiges Blutplasma, im Verhältnis 1 : 10 aufgelöstes Trockenblutplasma	Erzeugnisse, die aus fein zerkleinertem Fleisch hergestellt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 5), wie Brühwürste einschließlich Tafelfertigem Frühstücksfleisch, Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst, Galantinen	Flüssiges Blutplasma oder im Verhältnis 1 : 10 in Trinkwasser aufgelöstes Trockenblutplasma dürfen nur unmittelbar in einer Menge von höchstens 10 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, in flüssigem Zustand zugesetzt werden	Die Erzeugnisse sind durch die Angabe „mit Bluteiweiß“ kenntlich zu machen
3.*) Flüssiges Eiweiß (Ei-klar), gefrorenes Eiweiß (Gefrierei-klar)	Erzeugnisse, die aus fein zerkleinertem Fleisch hergestellt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 5), wie Brühwürste einschließlich Tafelfertigem Frühstücksfleisch, sofern sie bei ihrer Herstellung einem Erhitzungsprozeß durch Brühen, Braten, Pasteurisieren oder Sterilisieren unterzogen werden; ausgenommen Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst, Galantinen	Der Gehalt an Eiklar darf höchstens 3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, betragen; wird Eiklar in eingedickter Form verwendet, so verringert sich der Vomhunderteil für den Eiklargehalt entsprechend der Menge des dem Eiklar entzogenen Wasseranteils	Die Erzeugnisse sind durch die Angabe „mit Eiklar“ kenntlich zu machen
4.*) Milch, entrahmte oder teilentrahmte Milch, auch haltbar gemacht	Zum Braten bestimmte ungeräucherte Würste, deren Brät fein zerkleinert ist, Blutwurst, Sülzen und Sülzwurst	Zu den Nummern 4, 5 und 6: Der Anteil an Milch oder den aufgeführten Milcherzeugnissen darf in diesen Fleischerzeugnissen insgesamt nicht mehr als 5 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, betragen; bei Blutwürsten kann, soweit dies herkömmlich oder ortsüblich ist, die zuzusetzende Kesselbrühe bis zu 50 vom Hundert durch Milch ersetzt werden	Zu den Nummern 4, 5 und 6: Die Erzeugnisse sind durch die Angabe „unter Verwendung von Milch“ oder, wenn der Anteil ausschließlich aus Sahnerzeugnissen oder haltbar gemachten Sahnerzeugnissen besteht, durch die Angabe „unter Verwendung von Sahne“ kenntlich zu machen
5.*) Sahnerzeugnisse, auch haltbar gemacht, Kondensmilcherzeugnisse sowie in Nummer 4 genannte Milchsorten	Leberwurst, Leberpasten, Lebercremes, küchenfertig vorbereitete Fleischerzeugnisse tafelfertig zubereitete Fleischerzeugnisse, ausgenommen Kochschinken, Fleisch im eigenen Saft, Schmalzfleisch, Corned Beef, Corned Beef mit Gelee		

Nr. Stoff	Erzeugnis	Verwendungsbedingungen	Kennlichmachung
6.) Sahneerzeugnisse, auch haltbar gemacht	Leberpasteten, Leberparfaits, Wild- und Geflügelpasteten		
7. Semmel, Grütze und andere Getreideerzeugnisse	Wurstwaren, die herkömmlicherweise orts- oder handelsüblich unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt werden, wie Grütz-, Semmel- oder Mehlwürste		Die Art der verwendeten Stoffe muß aus der orts- oder handelsüblichen Bezeichnung hervorgehen oder dem Verbraucher bekannt sein
8. Stückige Einlagen in Fleischerzeugnissen:			
Paprikaschoten, Pepperoni, Tomaten, Oliven, Edelpilze, Gurken und ähnliche Einlagen	Erzeugnisse, die aus fein zerkleinertem Fleisch hergestellt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 5), wie Brühwürste ausschließlich Tafelfertigem Frühstücksfleisch, Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst, Galantinen	Die stückigen Einlagen müssen in einer, im Erscheinungsbild des Erzeugnisses deutlich wahrnehmbaren Menge enthalten sein; die Gesamtmenge der Einlagen darf jedoch, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, 10 vom Hundert nicht überschreiten	Die Art der Einlagen muß kenntlich gemacht werden oder aus der Bezeichnung der Erzeugnisse deutlich hervorgehen
Edelpilze, Rosinen, Mandeln (Trüffeln siehe Anlage 2 Nr. 4)	Leberwurst, Leberpasteten, Leberparfaits, Lebercremes		
Rosinen, Mandeln	Blutwurst		
Hartkäse, hartgekochte Eier	Erzeugnisse, die aus fein zerkleinertem Fleisch hergestellt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 5), wie Brühwürste ausschließlich Tafelfertigem Frühstücksfleisch, Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst, Galantinen	Hartkäse oder hartgekochte Eier müssen in einer, im Erscheinungsbild des Erzeugnisses deutlich wahrnehmbaren Menge enthalten sein; die Gesamtmenge der Einlagen darf jedoch, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, 25 vom Hundert nicht überschreiten. Werden neben Hartkäse oder hartgekochten Eiern andere stückige Einlagen verwendet, so vermindert sich die für Hartkäse und hartgekochte Eier festgesetzte Höchstmenge von 25 vom Hundert um soviel vom Hundert, wie von den anderen stückigen Einlagen zugesetzt werden	Die Art der Einlagen muß kenntlich gemacht werden oder aus der Kennzeichnung der Erzeugnisse deutlich hervorgehen

\* In den Nummern 1 bis 6 bezeichnete Stoffe oder Stoffgruppen dürfen den dort aufgeführten Fleischerzeugnissen nur in der Weise zugesetzt werden, daß sich ihre Verwendung auf jeweils in einer Nummer aufgeführte Stoffe oder Stoffgruppen unter den dort genannten Verwendungsbedingungen beschränkt. Die Stoffe oder Stoffgruppen dürfen ferner nicht so verwendet werden, daß die fertig hergestellten Erzeugnisse einen über das herkömmliche Maß hinausgehenden Fett- und Fremdwassergehalt aufweisen.

**Anlage 4**  
(zu § 6)**Stoffbezeichnungen**  
**für die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 aufgeführten Stoffe**

Nummer	Bezeichnung
E 262	Natriumdiacetat
E 263	Calciumacetat
E 270	Milchsäure
E 300	l-Ascorbinsäure
E 301	Natrium-l-ascorbinat (Natriumsalz der l-Ascorbinsäure)
E 302	Calcium-l-ascorbinat (Calciumsalz der l-Ascorbinsäure)
E 303	5,6-Diacetyl-l-ascorbinsäure (l-Ascorbyldiacetat)
E 304	6-Palmityl-l-ascorbinsäure (l-Ascorbylpalmitat)
E 306	stark tokopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs
E 307	synthetisches Alpha-Tokopherol
E 308	synthetisches Gamma-Tokopherol
E 309	synthetisches Delta-Tokopherol
E 325	Natriumlactat (Natriumsalz der Milchsäure)
E 327	Calciumlactat (Calciumsalz der Milchsäure)
E 330	Zitronensäure
E 331	Natriumzitate (Natriumsalze der Zitronensäure)
E 332	Kaliumzitate (Kaliumsalze der Zitronensäure)
E 333	Calciumzitate (Calciumsalze der Zitronensäure)
E 334	Weinsäure
E 335	Natriumtartrate (Natriumsalze der Weinsäure)
—	Calciumtartrate (Calciumsalze der Weinsäure)

**Verordnung  
zur Änderung der Hasen-Einfuhrverordnung**

**Vom 4. April 1973**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1363), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Hasen-Einfuhrverordnung vom 6. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1062) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. die Einfuhr und die Durchfuhr von Hauskaninchen im Reiseverkehr, wenn nicht mehr als drei Tiere mitgeführt werden;“.

b) In Nummer 7 werden nach der Zahl „2“ ein Komma und die Zahl „2 a“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können auf Antrag

1. für spezifisch-pathogenfreie Versuchstiere Ausnahmen von § 2 Abs. 1 zulassen,

2. in Einzelfällen die Einfuhr und die Durchfuhr abweichend von § 2 Abs. 2 über eine nicht im Bundesanzeiger bekanntgegebene Zolldienststelle genehmigen.“

3. Anlage II wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt III wird nach dem Wort „Myxomatose“ der Hinweis „3)“ eingefügt;

b) Abschnitt IV wird gestrichen und

c) nach Fußnote 2 wird folgende Fußnote 3 angefügt:

„3) Bei Einfuhr erlegter Hasen kann das Wort „Myxomatose“ gestrichen werden.“

4. In Anlage III wird Abschnitt IV gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. April 1973

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Bekanntmachung  
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark  
(Kopernikus-Gedenkmünze)**

Vom 18. April 1973

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzblatt S. 323) ist aus Anlaß der 500. Wiederkehr des Geburtstages des großen Astronomen und vielseitigen Wissenschaftlers Nikolaus Kopernikus eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt worden. Die Ausprägung erfolgte in der Hamburgischen Münze, die Auflage beträgt 8 Millionen Stück.

Die Münzen werden ab 17. Mai 1973 in den Verkehr gebracht.

Der Entwurf der Münze stammt von Reinhart Heinsdorff, 8201 Lehen, Post Großkarolinenfeld.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Auf der Bildseite hat der Künstler den Grundgedanken der kopernikanischen Theorie, die Umkreisung des Zentralgestirns Sonne durch die Erde und andere Planeten deutlich herausgestellt. Die Darstellung der Sonne mit den sie umkreisenden Planeten MERKUR, VENUS, ERDE, MARS, JUPITER

und SATURN endet am Münzrand mit den Worten: „SPHÄRE DER FIXSTERNE“, die zugleich ein Teil der Umschrift sind. Der andere Teil der Umschrift lautet „NIKOLAUS KOPERNIKUS 1473—1543“.

Zu Beginn und am Schluß dieses Teils der Umschrift ist ein Sternchen angebracht.

Im Einklang mit der Bildseite ist die Wertseite gestaltet. Sie zeigt den Bundesadler und die Umschrift

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
5 DEUTSCHE MARK“

Zwischen den Worten „DEUTSCHLAND“ und „MARK“ ist ein kleiner Punkt eingeprägt.

Die in 19 und 73 geteilte Jahreszahl ist beiderseits der Wertziffer 5 angebracht. Das Münzzeichen „J“ der Hamburgischen Münze befindet sich in dem freien Feld rechts neben dem Kopf des Adlers.

Der glatte Münzrand trägt die vertiefte Inschrift

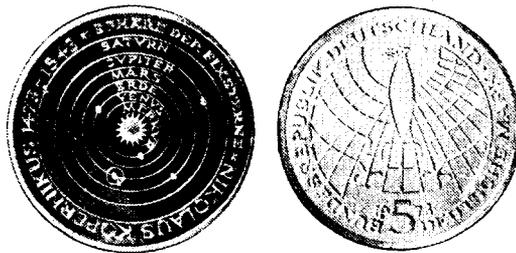
„IN MEDIO OMNIUM RESIDET SOL“  
(In der Mitte des Alls ruht die Sonne)

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift befinden sich drei kleine Sternchen.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 18. April 1973

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt



**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
20. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 757/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 3. 73 L 73/1
20. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 758/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 3. 73 L 73/3
20. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 759/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 3. 73 L 73/5
20. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 760/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 3. 73 L 73/7
20. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 761/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	21. 3. 73 L 73/8
20. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 762/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 über die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	21. 3. 73 L 73/10
20. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 764/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	21. 3. 73 L 73/13
20. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 765/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	21. 3. 73 L 73/14
20. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 766/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	21. 3. 73 L 73/16
22. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 767/73 der Kommission zur Änderung mehrerer Verordnungen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten	26. 3. 73 L 771
21. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 769/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 3. 73 L 74/1
21. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 770/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 3. 73 L 74/3
21. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 771/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 3. 73 L 74/5
21. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 772/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 3. 73 L 74/7
21. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 773/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	22. 3. 73 L 74/8
20. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 775/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	22. 3. 73 L 74/11
20. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 776/73 der Kommission über die Eintragung von Verträgen und die Übermittlung von Angaben im Hopfensektor	22. 3. 73 L 74/14
22. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 777/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 3. 73 L 75/1
22. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 778/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 3. 73 L 75/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 779/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 3. 73	L 75/5
22. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 780/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	23. 3. 73	L 75/7
22. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 781/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	23. 3. 73	L 75/10
22. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 782/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	23. 3. 73	L 75/12
22. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 783/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	23. 3. 73	L 75/14
22. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 784/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	23. 3. 73	L 75/16
22. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 785/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 3. 73	L 75/18
22. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 786/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	23. 3. 73	L 75/19
22. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 787/73 der Kommission über die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	23. 3. 73	L 75/22
22. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 788/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	23. 3. 73	L 75/24
23. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 789/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 3. 73	L 76/1
23. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 790/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 3. 73	L 76/3
<b>Andere Vorschriften</b>		
26. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 680/73 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlicher Bestimmungen zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien	13. 3. 73	L 66/1
26. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 681/73 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlicher Bestimmungen zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel	13. 3. 73	L 66/5

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nadnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.